

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	07.12.2009	Vorberatung
Kreistag	11.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.05.1999
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die stufenweise Abschaffung der Jagdsteuer wird folgende 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.05.1999 erlassen:

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 07.05.1999

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

„Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht“

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 20 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes (§ 3). Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 16 vom Hundert, vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 11 vom Hundert und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis

31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.“

Inkrafttreten:

„Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Erläuterungen:

Gemäß dem „Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer“ des Landes Nordrhein Westfalen vom 30.06.2009, das am 18.07.2009 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit der Änderung der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) darf die Jagdsteuer von den Landkreisen und kreisfreien Städten ab dem 01.01.2013 nicht mehr erhoben werden.

Bis dahin sind gemäß § 22 KAG die Kreise und kreisfreien Städte berechtigt, Jagdsteuern wie folgt zu erheben:

- Ab dem 01.01.2010 in Höhe von 80 %,
- ab dem 01.01.2011 in Höhe von 55 % und
- ab dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 in Höhe von 30 %

des Steuersatzes, den sie zum 01.01.2009 festgesetzt haben. Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt z. Zt. eine Steuer von 20 % auf den jeweiligen Jagdwert.

Durch die Änderung des KAG wurde eine für das Ortsrecht zwingende, höherrangige Regelung geschaffen, weshalb die Jagdsteuersatzung des Rhein-Sieg-Kreises angepasst werden muss, um die Jagdsteuer entsprechend der Änderungen des § 22 KAG erheben zu können.

Die Änderungen sind im Einzelnen aus der beigefügten Gegenüberstellung (**Anhang**) ersichtlich.

Die 2. Änderung der Jagdsteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Rhein-Sieg-Kreis erzielt z. Zt. Jagdsteuereinnahmen in Höhe von rd. 238 T€/a, die sich zukünftig entsprechend verringern.

(Landrat)

Anhang:

– **Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung**